

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Wolfgang Bosbach,
Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/6709 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor
Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/1125 –**

**Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Sexueller Missbrauch von
Kindern –**

A. Problem

Aus Sicht der Antragsteller geben Verbrechen aus jüngster Zeit Anlass, über eine Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten nachzudenken. Dort, wo das geltende Recht Defizite aufweise, müsse der staatliche Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit in stärkerem Maße umgesetzt werden. Insbesondere sei das Anbieten von Kindern für Straftaten des sexuellen Missbrauchs derzeit nur unzureichend durch das Strafrecht erfasst.

B. Lösung

Die Entwürfe schlagen dazu Folgendes vor:

- die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für hochgefährliche Straftäter. Dies würde bedeuten, dass die Anordnung durch die Vollstreckungskammer während des Strafvollzugs erfolgen kann;
- die Hochstufung der Grundfälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 und 2 StGB) zum Verbrechen. Die Strafschärfung würde zugleich dazu führen, in diesem Bereich bereits die Verabredung und den Anstiftungsversuch zur Tat gemäß § 30 StGB bestrafen zu können;

- die Ergänzung des § 176 StGB um einen neuen Tatbestand, der bereits die Anbahnung von Kontakten, die dem sexuellen Missbrauch von Kindern dienen, unter Strafe stellt;
- die Möglichkeit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs auch für Taten des Kindesmissbrauchs und der Verbreitung von Kinderpornographie (§ 100a StPO);
- eine Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der DNA-Analyse. Hier würde für die Anlassstraftat auf das Erfordernis einer Straftat von erheblicher Bedeutung verzichtet. Es wäre dann eine richterliche Anordnung der DNA-Analyse aus Anlass jedweder Straftat möglich. Voraussetzung wäre aber, dass im Einzelfall Grund zur Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten künftig Strafverfahren wegen Sexualverbrechen oder anderer schwerer Straftaten zu führen sein werden;
- die Aufnahme der Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und von Jugendlichen in den Katalog des § 78b Abs.1 Nr.1 StGB;
- die Anhebung der Mindeststrafe für die Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie von drei Monaten auf sechs Monate sowie die Anhebung der Höchststrafe für den Besitz und das Unternehmen der Besitzverschaffung kinderpornographischer Schriften von einem Jahr auf drei Jahre.

a) Mehrheitliche Ablehnung des Gesetzesentwurfs gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

b) Mehrheitliche Ablehnung des Gesetzesentwurfs bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6709 – abzulehnen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1125 – abzulehnen.

Berlin, den 15. April 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Joachim Stünker, Norbert Geis, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen, Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf – Drucksache 14/6709** – in seiner 196. Sitzung vom 19. Oktober 2001 und den **Gesetzentwurf – Drucksache 14/1125** – in seiner 61. Sitzung vom 7. Oktober 1999 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen. Die Drucksache 14/6709 wurde zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Die Drucksache 14/1125 wurde dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe sowie dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6709 – in seiner 91. Sitzung am 20. März 2002 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6709 – in seiner 87. Sitzung vom 20. März 2002 beraten. Er empfiehlt den Gesetzentwurf abzulehnen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gefasst. Den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1125 – hat er in seiner 87. Sitzung vom 20. März 2002 beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 136. Sitzung vom 20. März 2002 einstimmig beschlossen, auf die Mitberatung zu verzichten.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1125 – in seiner 29. Sitzung vom 1. Dezember 1999 beraten. Er empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Der Beschluss erging mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und in Abwesenheit der Fraktion der FDP.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf – Drucksache – 14/1125 – in seiner 26. Sitzung vom 15. Dezember 1999 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 107. Sitzung vom 27. November 2001 den Beschluss gefasst, hinsichtlich der

Drucksachen 14/6709 und 14/1125 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Der Rechtsausschuss hat sodann in seiner 116. Sitzung vom 20. Februar 2002 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Prof. Dr. Rudolf Egg	Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden
Prof. Dr. Monika Frommel	Universität Kiel
Gabriele Jansen	Rechtsanwältin, Deutscher Anwaltverein, Köln
Dr. Jörg Kinzig	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau
Prof. Dr. Volker Krey	Universität Trier
Armin Nack	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Prof. Dr. Joachim Renzikowski	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Dr. Uwe Schlosser	Leitender Oberstaatsanwalt, Ellwangen
Dr. Heinz-Bernd Wabnitz	Leitender Oberstaatsanwalt, Hof
Klaus Weber	Präsident des Landgerichts, Justizbehörden Traunstein

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 116. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf den Drucksachen 14/6709 und 14/1125 in seiner 120. Sitzung am 20. März 2002 abschließend beraten und beschlossen, den Gesetzentwurf unter Buchstabe a – Drucksache 14/6709 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Weiterhin beschloss der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unter Buchstabe b – Drucksache 14/1125 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie halte die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung für einen wichtigen Ansatz. Die Notwendigkeit einer solchen Anordnung könne sich erst während des Strafvollzugs zeigen. Hier wäre eine Anordnung der Sicherungsverwahrung nach dem vorgeschlagenen Modell möglich, nicht aber im Rahmen der Vorbehaltslösung, die einen Beschluss über einen Anordnungsvorbehalt bereits durch das erkennende Gericht vorsehe. Der Beschluss eines solchen Vorbehalts sei unwahrscheinlich, da der Richter regel-

mäßig das mit einer zeitlich so frühen Anordnung verbundene Risiko eines solchen Beschlusses scheue.

Die Heraufstufung des Tatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß § 176 StGB zum Verbrechen sei aufgrund der neuesten Erkenntnisse angemessen. Es bestätige sich, dass Kinder aus solchen Vorfällen schwere, z. T. irreparable Schäden davontragen.

Weiterhin bestehe durchaus Kontakt zwischen den Tätern im Bereich des Kindesmissbrauchs und der Verbreitung von Kinderpornographie, so dass durch eine Aufnahme dieser Straftaten in den Katalog der Telefonüberwachung deren Aufklärung vereinfacht werde.

Sexualstraftäter seien oft vorher im Rahmen anderer Delikte auffällig. Wenn dem Richter hier schon die Möglichkeit eingeräumt werde, bei Vorliegen einer positiven Prognose über die weitere Straffälligkeit des Täters die Anfertigung einer DNA-Analyse anzuordnen, so erleichtere dies die spätere Aufklärung.

Die **Fraktion der SPD** hielt die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung unter Berufung auf Sachverständigenaussagen für verfassungswidrig. Mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung müsse sehr restriktiv umgegangen werden, da dies für den Täter meist tatsächlich lebenslange Haft bedeute. Die Vorbehaltslösung, d. h. ein Ausspruch der Sicherungsverwahrung bereits durch das erkennende Gericht, die aber erst durch weitere Prognosen in Vollzug gesetzt werde, sei vorzuzugswürdig.

Weiterhin sprach sie sich gegen die Heraufstufung des § 176 StGB zum Verbrechen aus, um die strafprozessualen Möglichkeiten des § 153a StPO zu erhalten.

Der Möglichkeit der Telefonüberwachung komme in der Praxis bei der Aufklärungsarbeit wenig Bedeutung zu, ins-

fern sei vor einer Neuregelung ein noch ausstehendes Gutachten abzuwarten.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass nach langer Diskussion allein der Weg über einen Sicherungsverwahrungsvorbehalt die richtige Lösung des Problems bilde.

Eine Hochstufung des § 176 StGB zum Verbrechen führe zu größerer Vorsicht bei der Anwendung durch die Gerichte, so dass der angestrebte Schutz für die Betroffenen in sein Gegenteil verkehrt werde.

Aufgrund der zwingenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei eine Ausweitung der DNA-Analyse nicht möglich.

Die **Fraktion der PDS** berief sich in Ergänzung der Ausführungen der Fraktionen der SPD und FDP hinsichtlich der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung auf die von Sachverständigen vorgetragene Argumente zur Doppelbestrafung und zum Rückwirkungsverbot.

Ein höherer Strafrahmen diene regelmäßig nicht der Abschreckung, so dass die Hochstufung des § 176 StGB zum Verbrechen nicht sachgerecht sei.

Hinsichtlich der Erweiterung der Telefonüberwachungsmöglichkeit des § 100a StPO sei das noch ausstehende Gutachten abzuwarten.

Weiterhin sei die fehlende Normklarheit der Regelung zur DNA-Analyse zu kritisieren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass die bestehende differenzierte Systematik der §§ 176 ff. StGB, welche zwischen Vergehens- und Verbrechenstatbestand unterscheide, richtig und notwendig sei.

Weiterhin seien die Regelungen über die Telefonüberwachung insgesamt zu erneuern und ein Gesetzentwurf zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auf den Weg.

Berlin, den 15. April 2002

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

